

# RS Vwgh 1996/9/19 96/19/1389

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §68 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z1;

FrG 1993 §18 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §30 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/10/18 95/21/0521 1

## Stammrechtssatz

Wurde der Beschwerde gegen den ein Aufenthaltsverbot verfügenden Bescheid vom VwGH aufschiebende Wirkung zuerkannt, so ist davon auszugehen, daß alle mit dem das Aufenthaltsverbot aussprechenden rechtskräftigen Bescheid verbundenen Wirkungen aufgeschoben worden sind, somit auch die Bindungswirkung und die Tatbestandswirkung dieses Bescheides (Hinweis E 17.6.1993, 93/18/0084, 0085; E 3.3.1994, 93/18/0550). Auch wenn sich an der Rechtskraft dieses Bescheides durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nichts geändert hat, durften - ab der Zustellung dieses Beschlusses - keine Rechtswirkungen mehr an den angeführten Bescheid geknüpft werden, sodaß die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsg 1992 gem § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 iVm § 10 Abs 1 Z 1 FrG 1993 inhaltlich rechtswidrig war.

## Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996191389.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)